

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 24. März 2010

INHALT:

- ▼ Verordnung über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 25. April 2010 und 10. Oktober 2010 vom 12.03.2010
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7506 für das Gebiet südwestlich der Schorner Straße, Gemarkung Wangen
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8113, 6. Änderung für das Gebiet westlich der Jahnstraße, betreffend die Grundstücke Flurnr. 501/1, 501/5 und 502/1, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 165. Verbandsausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg (Sondersitzung) am 24.03.2010

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Verordnung über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 25. April 2010 und 10. Oktober 2010 vom 12.03.2010

Auf Grund von § 14 Abs. 1 LadSchlG in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird für das Gebiet der Stadt Starnberg aus Anlass der Autoschau sowie des Kunsthandwerkermarktes folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, den 25.04.2010
- Sonntag, den 10.10.2010

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§§ 17, 24 LadSchlG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Mantel-tarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 25. April 2010 und am 10. Oktober 2010

Starnberg, 12.03.2010

Stadt Starnberg –
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7506 für das Gebiet südwestlich der Schorner Straße, Gemarkung Wangen

Der Bau- und Unterausschuss hat am 25.02.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den baulichen Bestand unter Berücksichtigung einer maßvollen Verdichtung planungsrechtlich zu sichern. (Siehe rechts oben.)

Starnberg, 17.03.2010

Stadt Starnberg –
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8113, 6. Änderung für das Gebiet westlich der Jahnstraße, betreffend die Grundstücke Flurnr. 501/1, 501/5 und 502/1, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Unterausschuss hat am 12.11.2009 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.02.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **01.04.2010 bis 05.05.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. (Siehe rechts 2. Plan)

Starnberg, 17.03.2010

Stadt Starnberg –
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ 165. Verbandsausschuss-Sitzung (Sondersitzung) am 24.03.2010

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses (Sondersitzung) des Zweckverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 24.03.2010, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

1. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen;
Nach erfolgter Klageabweisung Entscheidung über Antrag auf Zulassung der Berufung
2. Verschiedenes

Starnberg, den 24.03.2010

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im
Landkreis Starnberg –
Brigitte Servatius,
Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 7506



Bebauungsplan Nr. 8113

Buslinien 947 und 949

Die neuen Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277

www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



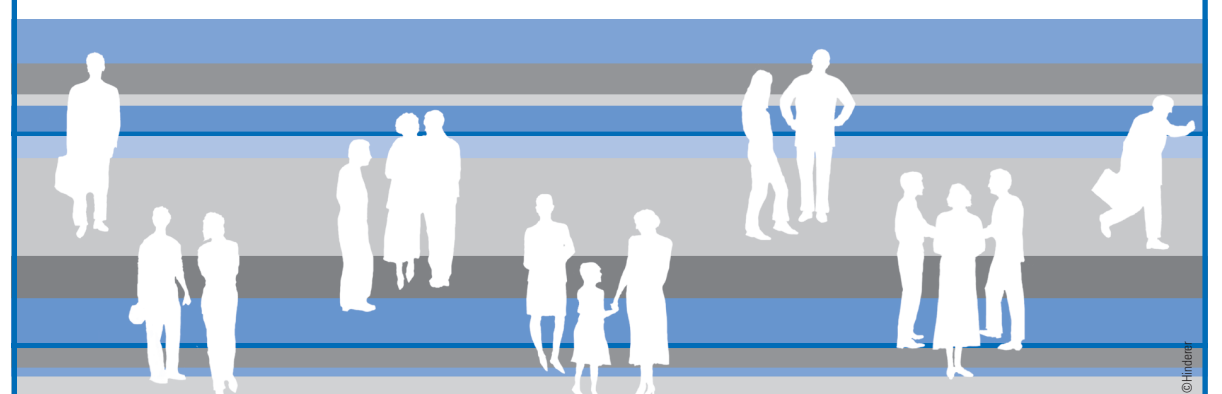
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de